

## **REGLEMENT DER REGION BASEL DES SCHWEIZERISCHEN VERBANDES DES PERSONALS ÖFFENTLICHER DIENSTE**

*vpod region basel*

### **1. Ziel und Zweck**

1 Der **vpod region basel** (nachfolgend die Region) ist Teil des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (vpod). Für die Region, Gruppen (Betriebs- und Interessengruppen) sowie ihre Mitglieder sind die Verbandsstatuten sowie die Beschlüsse des Kongresses und anderer zuständiger Verbandsorgane bindend.

2 Die Region setzt sich im Sinne des Verbandes und seiner Statuten dafür ein, das Personal in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer, politischer und kultureller Hinsicht zu schützen und zu fördern.

3 Die Region ordnet ihre Arbeit nach Art. 10 - 25 der Verbandsstatuten. Sie ergänzt deren Bestimmungen durch das Reglement der Region, das nach Anerkennung durch den Landesvorstand des Verbandes (national) Rechtskraft erhält.

4 Für sämtliche in diesem Reglement nicht geregelten Punkte werden die Verbandsstatuten angewendet.

### **2. Organisationsgebiet**

Das Organisationsgebiet und die Tätigkeit des **vpod region basel** umfassen das Personal der in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wirkenden öffentlichen Arbeitgeber sowie der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen selbständigen Unternehmungen und Betriebe, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

### **3. Organe**

Die Organe der Region sind:

- a) die Urabstimmung
- b) die Generalversammlung
- c) die Regionaldelegiertenversammlung
- d) der Regionalvorstand
- e) die Gruppen (Betriebs-/Interessengruppen)
- f) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
- g) die Beschwerdekommision
- h) das Regionalsekretariat

### **4. Die Urabstimmung**

Die Urabstimmung richtet sich nach den Verbandsstatuten Art. 15.

## **5. Generalversammlung (GV)**

### **1 Einberufung**

1a Die GV der Region hat in den ersten sechs Monaten des Jahres stattzufinden. Die Einladung zur GV hat einen Monat vor der GV in geeigneter Form zu erfolgen. Insbesondere zulässig ist die Publikation der Einladung im basler vpod. Spätestens 10 Tage vor der Versammlung ist die Traktandenliste zu publizieren.

1b Sollte im Laufe des Jahres über Geschäfte beschlossen werden müssen, die der GV vorbehalten sind, so ist eine ausserordentliche GV einzuberufen. Eine ausserordentliche GV kann zudem einberufen werden durch den Regionalvorstand, auf Verlangen eines Sechstels der Mitglieder oder von Gruppen, die einzeln oder zusammen mindestens einen Sechstel der Mitgliedschaft der Region ausmachen.

### **2 Kompetenzen**

Der GV sind insbesondere folgende Geschäfte zu unterbreiten:

- a) die Beschlussfassung über das Reglement und seine Änderung
- b) die Abnahme des Jahresberichtes
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- d) die Festsetzung des Regionalbeitrages zum Verbandsbeitrag
- e) die Wahl des Regionalvorstandes und des Präsidiums
- f) die Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- g) die Wahl der Beschwerdekommision
- h) die Wahl der Vertretung in Nebenorganisationen
- i) den Beitritt zu Organisationen, Verbänden und sozialen Institutionen
- j) Anträge zuhanden des Kongresses
- k) Anträge an die Delegiertenversammlung des Verbandes zuhanden des SGB-Kongresses
- l) Wahl und Abberufung der Regionalsekretärinnen bzw. -sekretäre (gem. Verbandsstatuten 16.4.e)

### **3 Wahlmodus**

Für sämtliche Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Verwerfung, Stimmgleichheit bei Wahlen führt zu einer Wiederholung der Wahl. Die GV beschliesst mit einfachem Mehr darüber, ob Abstimmungen und Wahlen offen oder geheim vorgenommen werden.

### **4 Anträge**

Alle Anträge, welche an der GV abschliessend behandelt werden, müssen spätestens 30 Tage vor der GV auf dem Regionalsekretariat zu Handen des Regionalvorstandes eingereicht werden. Die GV kann allerdings mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, Anträge, die nach der 30 Tage-Frist bis zu Beginn der GV eingereicht wurden, zu behandeln.

## **6. Die Regionaldelegiertenversammlung (RDV)**

(gem. Verbandsstatuten 16.1-16.5)

1 Die RDV findet statt auf Beschluss des Regionalvorstandes oder auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder oder auf Verlangen einer Gruppe.

2 Die RDV fasst die für die Region und ihre Mitglieder verbindlichen Beschlüsse, für die nicht die GV zuständig ist. Sie entscheidet insbesondere über:

- a) die Bildung von Gruppen (Betriebs- und Interessengruppen)
- b) Festsetzung der Stellendotation auf dem Regionalsekretariat
- c) Bestätigung der Anstellung der Mitarbeitenden des Sekretariates

- d) Rekurse gegen Entlassungen von Mitarbeitenden des Sekretariates
- e) Anträge an die GV der Region
- f) Kongressanträge zuhanden der GV
- g) vom Vorstand abgelehnte Aufnahme gesuche (siehe auch 6.8)
- h) den Ausschluss von Mitgliedern (siehe auch 6.8)
- i) Anträge an die Delegiertenversammlung des Verbandes zuhanden des SGB-Kongresses
- j) Nachträgliche Bewilligungen für nicht budgetierte Beträge von Fr. 5001.-- bis total Fr. 10000.-- jährlich

3 Die Geschäfte der RDV sind den Delegierten mindestens 10 Tage im Voraus bekannt zu geben.

4 Für sämtliche Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Verwerfung, Stimmgleichheit bei Wahlen führt zu einer Wiederholung der Wahl. Nach Beschluss der Versammlung werden die Abstimmungen und die Wahlen offen oder geheim vorgenommen.

5 Die RDV besteht aus den Delegierten der Bereiche, Gruppen (Betriebs- und Interessengruppen) und dem Regionalvorstand. RegionalsekretärInnen haben beratende Stimme. Die Bereiche/Betriebs- und Interessengruppen bestimmen ihre Vertreter in der RDV selbständig. Bei Vakanzen/Rücktritten sorgen die Bereiche/Betriebs- und Interessengruppen für Ersatz.

6 Mitglieder der GRPK und Beschwerdekommision können nicht in die RDV delegiert werden. Mindestens ein Mitglied der GRPK soll an den RDV-Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

7 Der jeweils aktuelle Delegationsschlüssel findet sich im Anhang 1 dieses Reglements.

8 Die Aufnahme von Mitgliedern kann durch Beschluss der RDV verweigert werden. Ebenfalls kann die RDV auf Antrag des RV über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband befinden. Im Übrigen gelten die Artikel 4 - 6 der Verbandsstatuten.

## **7. Der Regionalvorstand (RV)**

(gem. Verbandsstatuten 19.1-19.4)

1 Der RV besteht aus mind. 7 Mitgliedern. Sämtliche Bereiche sollen angemessen vertreten sein - die Geschlechter ihrer Mitgliederstärke entsprechend. Der RV wird durch die Generalversammlung der Region gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin werden durch die Generalversammlung der Region bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Regionalsekretärinnen bzw. Regionalsekretäre nehmen an den Sitzungen des RV mit beratender Stimme teil.

2 Die Wahl der RV-Mitglieder erfolgt auf die Dauer von mindestens einem Jahr.

3 Die Aufgaben des RV sind insbesondere:

- a) die Leitung der Region und die Interessenvertretung der Mitglieder im Sinne der Verbandsstatuten und Reglemente sowie der Beschlüsse der GV und RDV.
- b) Verabschiedung des Budgets und der Rechnung z.H. der GV
- c) die Kontrolle der Aktivität und des Funktionierens des Regionalsekretariats
- d) Anstellung der Mitarbeitenden des Regionalsekretariates (vorbehältlich der Zustimmung der RDV oder GV)
- e) Entlassung der Mitarbeitenden des Regionalsekretariates (Rekursinstanz: RDV). Über die Entlassung von politischen SekretärInnen entscheidet letztinstanzlich die GV der Region (Verbandsstatuten 16.4.e)
- f) die Unterstützung der Tätigkeit der Gruppen (Betriebs- und Interessengruppen)

- g) Bestrebungen zur Gewinnung neuer Mitglieder und zur Schaffung neuer Gruppen und Kommissionen
  - h) die Aufnahme von Mitgliedern
  - i) Antrag auf Ausschluss von der Mitgliedschaft
  - j) die Einberufung der GV und der RDV und Unterbreitung von Anträgen zu den zu behandelnden Geschäften
  - k) die Anordnung und Durchführung der Urabstimmung
- 4 Der RV hat eine jährliche, den budgetierten Gesamtbetrag übersteigende Finanzkompetenz bis total Fr. 5000.-. Über diese Beschlüsse ist die RDV zu informieren.

## 8. Die Gruppen

(gem. Verbandsstatuten 18.1-18.4)

- 1 Zur Wahrung ihrer besonderen Interessen können sich Mitglieder der Region zusammenschliessen:
  - a) Mitglieder im gleichen Betrieb zu Betriebsgruppen
  - b) Betriebsübergreifend zu Interessengruppen. Die Interessengruppen sind den Betriebsgruppen gleichgestellt.
  - c) Mit der Pensionierung wechseln Gruppenmitglieder automatisch in die Interessengruppe „pensionierte **vpod region basel**“. Auf Wunsch können Mitglieder bei ihrer ehemaligen Betriebsgruppe bleiben.
- 2 Die Gruppe bestellt jährlich vor der Generalversammlung der Region einen Vorstand, der mindestens aus drei Mitgliedern besteht.
- 3 Gruppen laden zu Vorstandssitzungen und/oder Versammlungen ein und erstatten dem Regionalvorstand auf Ende des Vereinsjahres einen Tätigkeitsbericht.
- 4 Gruppen halten nach Bedürfnis Mitgliederversammlungen ab. Es kommen ihnen vor allem folgende Aufgaben zu:
  - a) Besprechung von Fragen zur Wahrung ihrer besonderen, vorab dienstlichen Interessen zuhanden von Verbandsorganen.
  - b) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Verhandlungspartnern in ihrem Organisationsbereich. Die Gruppen können dazu die Unterstützung des Regionalsekretariates verlangen.
  - c) Nomination von Vertreterinnen und Vertretern in Organe des Verbandes, der Region sowie in andere Gremien
  - d) Gewinnung neuer Mitglieder und Förderung gewerkschaftlicher Bestrebungen
  - e) Antragstellung z.Hd. der GV, der RDV und/oder des RV
  - f) Förderung des Gemeinschaftssinnes
- 5 Aktive Gruppen erhalten eine jährliche Gruppenrückvergütung. Diese bestimmt sich nach der Anzahl Mitglieder in der Gruppe. Die Rückvergütung beträgt für die ersten 100 Mitglieder 5 Franken pro Mitglied, für die zweiten 100 Mitglieder 3 Franken pro Mitglied. Ab einer Mitgliederzahl von 200 wird keine Rückvergütung mehr ausbezahlt.<sup>1</sup> Aktive Gruppen entsprechen mindestens den Anforderungen gem. Punkt 8.2, 8.3, 8.4 dieses Reglementes. Inaktive Gruppen erhalten keine Rückvergütung.

---

<sup>1</sup> Statutenänderung genehmigt von der GV vom 29.05.2013 und in Kraft gesetzt per 01.01.2014

6 Zu Themen, welche die Mitglieder verschiedener Gruppen betreffen, die jedoch beim selben Arbeitgeber angestellt sind, können spezielle Mitgliederversammlungen einberufen werden, welche zu Händen der Verhandlungsführung resp. zu Händen der regionalen Organe entscheiden und Antrag stellen. Kann in einer ersten Runde in den regionalen Organen kein Konsens gefunden werden, findet innerhalb eines Monats eine zweite Lesung statt. Dem Regionalvorstand und dem Regionalsekretariat obliegt die Koordination.

### **9. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)**

(gem. Verbandsstatuten Art. 13,3 und Art. 20 f)

1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK besteht aus 3-5 Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt anhand der Nomination der Gruppen durch die Generalversammlung. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Die GRPK konstituiert sich selbst.

2 Die GRPK hat die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung der Region Bericht zu erstatten. Sie hat das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Geschäftsführung des RV und die Rechnungsführung und überprüft mindestens jährlich die Kassabücher und den Vermögensbestand.

3 Mitglieder der GRPK sind nicht in die RDV und den RV wählbar. Mindestens ein Mitglied der GRPK soll jedoch beratend an den RDV und RV-Sitzungen teilnehmen.

### **10. Die Beschwerdekommision**

(gem. Art. 21 Verbandsstatuten)

1 Streitigkeiten zwischen Organen der Region, Gruppen, Kommissionen und Einzelmitgliedern können zur Schlichtung der Beschwerdekommision der Region übertragen werden.

2 Die Beschwerdekommision wird auf die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung der Region gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selber. Mitglieder der Beschwerdekommision sind in keine anderen Organe der Region wählbar.

3 Mitglieder oder Gruppen, die sich durch Handlungen der RDV, des RV, der Vorstände und/oder anderen Verbandsmitgliedern benachteiligt fühlen, können schriftlich an die Beschwerdekommision gelangen.

4 Ziel der Beschwerdekommision ist es, die Parteien zu versöhnen. Im Übrigen entscheidet sie nach Anhören der Parteien nach freiem Ermessen.

5 Gegen Entscheide der Beschwerdekommision kann an das Verbandsschiedsgericht rekuriert werden. Für die Voraussetzungen dieses Rekurses ist das Reglement über die Tätigkeit des Verbandsschiedsgerichtes (Schiedsgerichtsordnung) massgebend.

6 Über den Abschluss eines Falles ist der RV zu informieren.

7 Die Beschwerdekommision erstattet zuhanden der Generalversammlung der Region einen Tätigkeitsbericht.

## **11. Das Regionalsekretariat**

(gem. Verbandsstatuten Art. 22)

1 Der *vpod region basel* betreibt ein Regionalsekretariat, welches die ihm durch die Organe der Region oder des Verbandes übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Dazu gehören:

- a) die Administration und Rechnungsführung der Region
- b) Information, Beratung und Unterstützung der Mitglieder und der Organe der Region
- c) die Verteidigung der Interessen des Verbandes sowie die regionale Umsetzung seiner Beschlüsse
- d) die Zusammenarbeit mit dem Zentralsekretariat und die Koordination der gewerkschaftlichen Aktivitäten
- e) Motivation und Unterstützung der Aktivistinnen und Aktivisten

2 Die Mitarbeitenden des Regionalsekretariates werden vom RV, vorbehaltlich der Zustimmung der RDV und/oder GV, angestellt. Die Entlassung steht dem Vorstand zu, wobei die RDV als Rekursinstanz angerufen werden kann. Über die Entlassung von politischen SekretärInnen entscheidet die GV der Region (Verbandsstatuten 16.4.e).

3 Ist eine Stelle für eine/n Regionalsekretär/in zu besetzen, setzt der RV ein Auswahlgremium (Findungskommission) ein. Derjenige Bereich, für welchen die anzustellende Person zur Hauptsache tätig sein wird, hat die Mehrheit in diesem Gremium. Ein/e Regionalsekretär/-in gehört dem Auswahlgremium an und übernimmt das Sekretariat.

4 Auf Antrag des Auswahlgremiums stellt der RV die Person an oder weist das Geschäft an das Auswahlgremium zurück. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die RDV.

5 Vor Ablauf der Probezeit, entscheidet die RDV, auf Antrag des RV über die definitive Anstellung.

6 Die detaillierten Anstellungsbedingungen sind in einem separaten Reglement geregelt. Dieses Reglement und allfällige Änderungen sind von der RDV zu genehmigen.

## **12. Finanzen**

(gem. Verbandsstatuten Art. 12)

1 Zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse erhebt die Region von ihren Mitgliedern einen Regionalbeitrag.

2 Gruppen können darüber hinaus eigene Beiträge erheben. Entsprechende Anträge sind dem RV zur Bewilligung vorzulegen.

3 Von MandatsträgerInnen werden Mandatsabgaben erhoben. Näheres regelt ein separates Reglement.

4 Der Region steht im Rahmen der Verbandsstatuten das Verfügungsrecht über ihr Vermögen zu. Vorbehalten bleibt Art. 25 der Verbandsstatuten.

### 13. Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1.1.2002. Es tritt auf Beschluss der a.o. Generalversammlung der Region vom 19. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft.
- 2 Die Integrationsverträge der Sektionen mit der Region bilden während 5 Jahren ab Inkraftsetzung einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

**Reglement vom Landesvorstand ratifiziert:**

Zürich, 29.8.2014

  
Stefan Giger, Generalsekretär

